



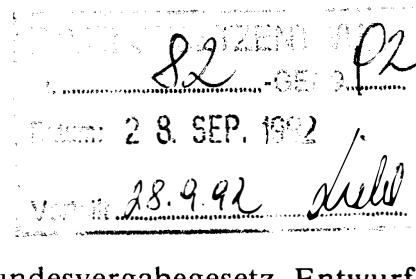
**VIBÖ**

**VEREINIGUNG INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICH**S

1040 WIEN, KARLSGASSE 5, TELEFON (0 22 2) 504 15 57-0 □, TELEFAX (0 22 2) 504 15 57-27

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Dr.Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Wien, 24. September 1992  
Dr.G/ko



Betr.: Stellungnahme zum Bundesvergabegesetz-Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übermitteln wir unsere Stellungnahme zum geplanten Bundesvergabegesetz-Entwurf (07.92) mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
VEREINIGUNG  
INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN  
ÖSTERREICH

Beilage  
25-fach

**VIBÖ**

**Stellungnahme  
der Vereinigung Industrieller Bauunternehmungen  
Österreichs (VIBÖ)  
zum Bundesvergabegesetz-Entwurf (07.92)**

Dem Gesetzesvorhaben – das darf vorweg bereits festgehalten werden – steht die Bauindustrie grundsätzlich positiv gegenüber, auch der sprachlichen Gestaltung, die gute Verständlichkeit für die Anwender in der Praxis bietet.

#### **A) Allgemeiner Teil**

A.1) Seitens der Bauindustrie wird grundsätzlich begrüßt, daß aus Anlaß des EWR-Vertrages der Entwurf einer gesetzlichen Regelung erarbeitet wurde und zwar auf der Basis des Entwurfs einer neuen ÖNORM A 2050 (Fassung 1.7.1992) mit dem Ziel, für einen umfangreichen Auftraggeberkreis einheitliche Vergaberegelungen vorzugeben.

Dieses Ziel der **"Vereinheitlichung"** der Vergabebestimmungen sollte sich aber nicht im Rahmen der Bundeskompetenz erschöpfen, vielmehr ist dringlich zu fordern, daß

- a) eine weitestgehende "Harmonisierung" zwischen BVergG und Landesvergabegesetz(en) erfolgt (bei diesen daher auch untereinander) sowie
- b) eine weitestgehende "Harmonisierung" zwischen BVergG und der neuen ÖNORM A 2050.

Aus dieser Sicht wird noch eine entsprechende Überarbeitung des Entwurfs erwartet. Insbesondere wird aus unserer Sicht angeregt, daß

- a) das BVergG nicht zur sehr ins Detail geht, sondern
- b) detaillierte Konkretisierungen in sachadäquater Form durch die Verbindlicheklärung der einschlägigen ÖNORMEN (insbesondere A 2050) erfolgt, welcher Weg ja bereits durch die Bestimmung in § 2(3) BVergG-E aufgezeigt wird

Alternative: möglichst weitgehende Abstimmung mit dem endgültigen Text der ÖNORM A 2050.

Vorgeschlagen wird deshalb, in § 2 (3) "können" durch "sollten insbesondere" zu ersetzen.

**A.2) Ebenso positiv beurteilt wird**

- die eindeutige Verankerung des in Österreich bewährten **Bestbieterprinzipps** (§ 21 BVergG-E),
- die gegenüber der alten ÖNORM A 2050 präzisere und umfassendere Regelung der Eignungskriterien (§ 19 BVergG-E),
- die strikte Festlegung des **Verhandlungsverbots** zwischen den Auftraggebern und den BieterInnen (§ 20 BVergG-E),
- die Regelung der grundsätzlichen Zulässigkeit von **Alternativangeboten** (§ 10 BVergG-E), also der Übernahme der alternativangebotsfreundlichen Regelung der bewährten Vergabeordnung für öffentliche Bauaufträge (VOÖB) des BMwA.

**A.3) Bedauerlich ist aber, daß mit dem BVergG-E nur ein Torso vorliegt, weil zur ganzheitlichen Beurteilung auch die - noch fehlenden - Entwürfe der Verordnungen nach § 2 (1) BVergG-E erforderlich sind, aber in der Folge auch nach § 2 (2) BVergG-E.**

**A.4) Es ist die Übernahme des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Warenursprungs (§ 5 des Entwurfs) zu akzeptieren, es sollen aber in der Konsequenz der Umsetzung alle Bestimmungen vermieden werden, wonach das österreichische BVergG strenger ist, als die jeweilige nationale Umsetzung in den übrigen EWR/EG-Staaten, weil sonst die Nichtdiskriminierung der Ausländer zur Diskriminierung der Inländer wird: Seitens der Bauindustrie ist zu fordern, daß "Reziprozität" gilt. Hiezu siehe auch die Anmerkung unter B.5) zu § 5.**

**B) Besonderer Teil**

**B.1) Zu § 2 (3): Wie bereits unter A.3) vorgeschlagen, halten wir für zweckmäßiger, wenn einschlägige ÖNORMEN zum Teil oder zur Gänze nicht nur für bindend erklärt werden "können", sondern daß etwas verstärkt normiert**

wird: "Verordnungen gem. Abs.1 und 2 sollten insbesondere einschlägige ÖNORMEN zum Teil oder zur Gänze für bindend erklären."

B.2) Zu § 3, Z.6: Unternehmen sind natürliche "oder" juristische Personen statt "und".

B.3) Zu § 4 (1): Zu den allgemeinen Grundsätzen gehört, daß selbstverständlich "zu angemessenen Preisen" zu vergeben ist (dies ergibt sich auch aus § 18 "Prüfung der Angebote" und zwar insbesondere aus Abs.6, Ziff.5 "vertiefte Angebotsprüfung"). Aus dem Entwurf der ÖNORM A 2050 wurde nun die Ergänzung übernommen, daß es sich um "auch der Marktlage entsprechende" Preise handeln muß. Hiezu ist anzumerken, daß diese Ergänzung im Fachausschuß 018 des Österreichischen Normungsinstitutes damit begründet wurde, daß damit **subsidiär** eine Rechtfertigung für eine Vergabe zu Preisen gefunden werden soll, die unter besonderen Umständen oder unvermeidlicherweise von angemessenen Preisen abweichen. Es wird deshalb zur Vermeidung mißverständlicher Interpretationsmöglichkeit angeregt, die Subsidiarität der Worte "auch der Marktlage entsprechenden" deutlicher zum Ausdruck zu bringen und in den "Erläuternden Bemerkungen" zu erklären – oder aber diese Worte nicht in den Gesetzestext aufzunehmen.

B.4) Zu § 4 (4): Diese nur historisch erklärbare und anachronistische Bestimmung lehnt sich an Z.1.3.4 des Entwurfs der neuen ÖNORM A 2050 an, formuliert aber etwas anders, wodurch sie unseres Erachtens aber nicht verständlicher wird. Vor allem entspricht die Ausdehnung auf ausländische mit öffentlichen Mitteln erhaltene oder unterstützte Einrichtungen und dergleichen keiner Reziprozität, weil in einem eventuell größeren Ausmaß an Unterstützung durch öffentliche Mittel im Ausland eine allfällige Diskriminierung geschützter inländischer Werkstätten im Wettbewerb mit ausländischen erfolgen könnte. Hier können sich unlösbare Konfliktsituationen ergeben.

§ 4 (4) sollte also – wenn eine Regelung für die "geschützten Werkstätten" nicht entbehrlich ist – noch kritisch überdacht werden und nur eine Minimalregelung für "geschützte Werkstätten" formuliert werden, bei der kein ausdrücklicher Hinweis auf "... Einrichtungen des In- und Auslandes ..." erfolgt.

B.5) Zu § 5: Es wird nicht bestritten, daß sich aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aus dem Gatt-Kodex für das öffentliche Beschaf-

fungswesen sowie aus dem EWR-Abkommen (insbesondere Artikel 4) ein allgemeines Diskriminierungsverbot ergibt.

a) Bei kritischer Betrachtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs ergibt sich, daß im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Geltungsbereich (§ 1)

- für Auftraggeber nach § 1 (1), Ziff.1,2,3 und 4 das Diskriminierungsverbot unbeschränkt gilt (d.i. ohne Schwellenwert nach EG-Richtlinie),
- für Auftraggeber nach § 1 (1), Ziff. 5 und 6 offenbar aber nur ab den Schwellenwerten.

b) Zu § 5 ist einzuwenden, daß hier über die völkerrechtliche Verpflichtung hinausgegangen wird (siehe auch oben unter A.4). Es wird dringlich er-sucht – entsprechend dem Grundsatz der Reziprozität – eine Formulierung zu wählen, die sicherstellt, daß nur der völkerrechtlichen Verpflichtung entsprochen wird, aber nicht mehr. Es ist nur akzeptabel, daß ausländische Bieter und ausländische Produkte nur aus jenen Staaten, die umgekehrt auch gegenüber österreichischen Bieter und Produkten ebenso zur Nicht-diskriminierung verpflichtet sind, uneingeschränkt inländischen Bieter und Produkten gleichgestellt werden.

B.6) Zu § 10: Ergänzungen zu Alternativangeboten sind in einer Verordnung nach § 2 (2) unseres Erachtens nötig und wir schlagen vor, § 10 entsprechend zu ergänzen.

Der 3. Satz von § 10 BVergG-E ("Ein Verbot von Alternativangeboten .... erfolgen") sollte ersetzt werden durch die Formulierung in Ziff. 2.1.7 des Entwurfs der neuen ÖNORM A 2050 (dzt.Fassung vom 1.7.1992):

"Eine Nichtzulassung von Alternativangeboten ist nur aus wichtigen Gründen vorzusehen und auf jene Teilleistungen zu beschränken, für die eine sachliche Notwendigkeit besteht."

Diese Formulierung ist übrigens weitestgehend ident mit der schon derzeit gültigen Bestimmung in der Vergabeordnung für öffentliche Bauaufträge (VOÖB) des BMwA und wurde über Empfehlung der derzeitigen Vergabe-kontrollkommission beim BMwA in die VOÖB aufgenommen.

- B.7) Zu § 12 (3), Z.1: Der 2. Satz sollte sprachlich vereinfacht werden und lauten: "Wird durch eine verspätete Leistungserbringung der Zweck der Leistung nicht erreicht, so ist der Leistungsvertrag als Fixgeschäft abzuschließen".
- B.8) Zu § 12 (3), Z.6: Zur sprachlichen Präzisierung sollte es heißen (2. Zeile): "... zuzüglich Zuschlag für Wagnis und Gewinn..." statt "zuzüglich Wagnis und Gewinn".
- B.9) Zu § 12 (3), Z.7 sollte ergänzend präzisiert werden: "sowie bei längerfristigen Verträgen (**über sechs Monate**) sind ....".  
Der Begriff "längerfristige Verträge" ist sonst zu unbestimmt – sechs Monate ist ein Zeitraum, der noch ein zumutbares Wagnis darstellt.
- B.10) a) Zu § 12 (3), Z.9: Hier fehlt die Festlegung, daß – wie in Z. 2.3.13 (3) des Entwurfs der neuen ÖNORM A 2050 festgelegt wurde – der Haftungsrücklaß spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzustellen ist.  
b) Zu § 12 (3), Z.11: Hier sollte ergänzt werden, daß das Vadium bei Fehlen anderer Festlegungen zum Zeitpunkt des Endes der Zuschlagsfrist zurückzustellen ist.
- B.11) Zu § 13 (2), Z.1 und Z.5 a): Z.1 und Z.5 a) bestimmen teilweise dasselbe (Doppelregelung), es sollte also Z.5 a) etwas präzisiert und dementsprechend Z.1) etwas gekürzt werden.
- B.12) Zu § 13 (2), Z. 3 b): Zwischen "Leistungsteilen" und "Auftragsteilen" muß wohl nicht unterschieden werden; gemäß den Begriffsbestimmungen in § 3 ist dem Begriff "Leistungsteilen" der Vorzug zu geben.
- B.13) Zu § 13 (3): Nicht alle Auftraggeber verlangen Kostenersatz, dies erfordert als Ergänzung nach "... gegen Ersatz der Druck- und Vervielfältigungskosten .... auszu folgen": "soweit nicht ein geringerer Kostenersatz oder eine kostenlose Ausfolgung vom Auftraggeber vorgesehen ist."
- B.14) a) § 15 (2) sollte in Entsprechung zu §§ 15 (1) sowie § 18 (4) und 18 (5) besser lauten: "Die Angebote müssen vollständig und sollen frei von Zahlen- und Rechenfehlern sein."

- b) § 15 (3), Z.1b: in der vorletzten Zeile gehört (wie der Vergleich mit Z. 3.2.5 des Entwurfs der neuen ÖNORM A 2050 bestätigt) ein Strichpunkt (und kein Beistrich) vor die Worte "sowie die Angabe einer zum Empfang der Post berechtigten Stelle", weil dies nicht nur für Bietergemeinschaften, sondern auch für Arbeitsgemeinschaften gilt.
- B.15) Zu § 16 (6) und (7): Hiezu sollte klargestellt werden, daß es sich bei der "Vergütung" um die "Vergütung gem.Abs.4 und 5" handelt.
- B.16) Zu § 18 (6), Z.5: Zur "vertieften Angebotsprüfung" fehlt im Gesetzesentwurf jegliche Konkretisierung. Es sollte entweder die Bestimmung in Z.4.3.4 des Entwurfs der neuen ÖNORM A 2050 übernommen werden – oder aber verpflichtend diese Konkretisierung in einer Verordnung nach § 2 (2) vorgesehen werden (in § 18 (9) nur allgemein angedeutet).
- B.17) Zu § 18 (4): Hier wäre angebracht, allfällige Ergänzungen bezüglich Rechenfehlerbehandlung ("Rechenfehlererlaß" laut VOÖB) in einer Verordnung gem. § 2 (2) vorzusehen. Die Konsequenz des Ausschlusses im Vergabeverfahren wäre in § 18 (6) ergänzend zu formulieren.
- B.18) In § 18 (6), Z.8 wird eine Mängelbehebungsmöglichkeit umschrieben, die sich zwar an die Z.4.5.8 des Entwurfs der neuen ÖNORM anlehnt, aber gegenüber der ÖNORM-Regelung etwas gekürzt und aus dem Zusammenhang gerissen ist – die Abweichungen von der neuen ÖNORM A 2050 können nur zur Verwirrung bei den Anwendern führen.  
§ 18 (6), Z.8 soll keine Handhabe bieten, jeden möglichen Mangel zu beheben, sondern ist zwischen behebbaren und unbehebbaren Mängeln zu unterscheiden. Im Sinne unseres Änderungsvorschlages zu § 15 (2) – siehe oben unter B 13 – ist die Unvollständigkeit eines Anbots kein behebbarer Mangel – ebenso wie unzulässige Teilanbote.
- B.19) Zu § 19 (1), Z.1: Eine Präzisierung des Zeitpunkts zu dem die Befugnis des Bieters gegeben sein muß, würde zur Rechtssicherheit beitragen.
- B.20) a) § 19 (4) weicht von Z 1.8.4 des Entwurfs der neuen ÖNORM A 2050 bzw. den Vorgaben der Baukoordinierungsrichtlinie der EG ab. Es sollte also § 19 (4), Z.1 und 2 entsprechend neu formuliert werden: Der Zweck der Bescheinigung (im Gesetzesentwurf in Z.2 versteckt) wäre vor Z.1 und 2 zu

formulieren. Vorrangig sollten nach Z.1 Gerichtsbescheinigungen vorzusehen sein und nur subsidiär nach Z.2 eidesstattliche Erklärungen.

b) Zu § 19 (5) und (6): Diese Formulierungen erscheinen im allgemeinen besser gelungen als in Z.1.8 des Entwurfs der neuen ÖNORM A 2050 – sollten also in die endgültige Fassung der neuen ÖNORM A 2050 hineinwirken.

Vorgeschlagen werden aber folgende sprachliche Korrekturen:

- Abs. 5, Z.8: den in Österreich üblichen Begriff "Bankauskünfte statt des z.B. in der Baukoordinierungs-Richtlinie verwendeten Begriffs "Bankerklärungen" zu verwenden,
- Abs. 5, Z.11: "Anlagevermögen" statt "Anlagenvermögen",
- Abs. 6, Z.2: Hier sollte die Formulierung wie in Z. 1.8.3 (2) des Entwurfs der neuen ÖNORM A 2050 erfolgen,
- Abs. 6, Z. 5: "Produktpräsentation" statt "unverbindliche Produktpräsentation".

B.21) Zu § 21 (4): hier sollte zur Vermeidung von Unklarheiten ergänzt werden: "ausgenommen die Vergabe aufgrund von Teilangeboten, die gem. § 10 für zulässig erklärt wurden."

B.22) Zu § 21 (1) und (2): Die Verankerung des Bestbieterprinzips wird ausdrücklich bejaht.

B.23) Zu § 21 (8): Hier sollte die Regelung im 2. und 3. Satz entfallen, wonach ein Gutachten der VKK bei der Vergabe von Aufträgen mit mindestens 200 Mio.S (Durchschnitt der Gesamtpreise der Angebote) einzuholen ist.

Die in § 21 (8) getroffene Regelung ist unseres Erachtens etwas kurios. Das Ergebnis der Regelung im vorliegenden Gesetzesentwurf ist, daß

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) die VKK nach § 32 (1) und (3) bis                               | } wenn ein Nach-    |
| unter die EG-Schwellenwerte angerufen werden kann,                 | } prüfungsverfahren |
| b) aber nicht ab den Schwellenwerten,                              | } zulässig ist      |
| c) jedoch anzurufen ist ab obigem Durchschnittswert von 200 Mio.S. |                     |

Vorgeschlagen wird auch, wenn § 21 (8) nicht zur Gänze entfällt, sondern der 1. Satz aufrecht bleibt, einen Fixbetrag statt eines Durchschnittsbetrags zu normieren, weil dies eine Vereinfachung ist.

- B.22) Zu § 25, Ziff 2: Diese Bestimmung ist in der vorliegenden Fassung aus unserer Sicht gänzlich abzulehnen.
- a) § 25, Z.2 und Z.8 haben ihre Wurzel einerseits in der Bestimmung Z.1,4332 der ÖNORM A 2050 von 1957, der Ergänzung durch Ministerratsrichtlinie R 8, der Zusammenfassung in Z. 1,4332 der VOÖB (Fassung 6.3.1992) sowie in Z.1, 4.2.3 (4) und (3) des Entwurfs der neuen ÖNORM A 2050 – andererseits in den EG-Richtlinien (Baukoordinierungsrichtlinie, Art.7).
- b) Die Formulierung im vorliegenden Entwurf schießt über obige unter a) aufgelistete Regelungen hinaus und bringt für Einzelfälle die Gefahr der Unvollziehbarkeit:
- Im Entwurf der neuen ÖNORM A 2050 wurde wohlweislich keine %-Beschränkung aufgenommen,
  - in der alten ÖNORM A 2050 ebenfalls nicht,
  - in der Ministerratsrichtlinie R 8 sowie } "in der Regel mit 25% der ur-  
- in der VOÖB } sprüngl. Auftragssumme beschränkt"
  - in der BKR: Art.7d ( im Vergleich zu § 25, Z.2 BVergG-E): "Der Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Bauarbeiten darf jedoch 50 % des Wertes des Hauptauftrages nicht überschreiten." Art.7e (im Vergleich zu § 25, Z.8 BVergG-E): keine %-Beschränkung.
  - in § 25 , Z.2 BVergG-E: "zusätzliche oder geänderte Leistungen...., die im Verhältnis zur Hauptleistung **geringfügig sind...**", wobei in den erläuternden Bemerkungen der Begriff "geringfügig" mit etwa 25 % angenommen wird und vorgesehen scheint, diese Bezifferung in einer Durchführungsverordnung vorzunehmen.
- c) Bei einer Überschreitung dieser "Geringfügigkeit" in § 25, Z.2 ist laut dem Einleitungssatz zu § 25 aber die Vergabe unzulässig.  
Hiezu ist anzumerken, daß die Begriffe "zusätzlich" und "geänderte Leistungen" in der ÖNORM A 2060 (Ziff. 2.10.5) in ihrer zivilrechtlichen Auswirkung (in Spezialisierung zu den werkvertragsrechtlichen Bestimmungen des ABGB) geregelt sind und eine Reglementierung im BVergG weder nötig noch systematisch sinnvoll ist. Die Regelung in der alten ÖNORM A 2050 samt R 8 (bzw. in der VOÖB) war noch praktikabel, die Regelung im Entwurf der neuen ÖNORM A 2050 erscheint auch akzeptabel, weil sie

eine Vergabeermächtigung (im Verhandlungsverfahren) darstellt; im BVergG-E wird dies aber in der vorliegenden Fassung auf den Kopf gestellt.

d) Zu § 25, Z.2 ist also zu fordern, daß die Formulierung mit der endgültigen Fassung der Ziffer 1.4.2.3 (4) der neuen ÖNORM A 2050 abgestimmt wird. Sollte aufgrund der Ministerratsrichtlinie R 8 eine Limitierung (als Richtwert) nötig sein, dann nur in der Fassung dieser R 8-Bestimmung, weil damit die allenfalls nötige Flexibilität gewahrt bleibt ("... **in der Regel** mit 25 %....."), wodurch ein Überschreiten in begründeten Ausnahmefällen nicht ausgeschlossen ist.

**B.25) Zu § 25, Z.8:**

Hiezu gilt analog dasselbe wie zu § 25, Z.2: Unseres Erachtens ist die Limitierung mit 50 % (mit ausschließender Wirkung darüber) unnötig und entbehrlich. Die Baukoordinierungsrichtlinie kommt übrigens auch ohne Limitierung aus.

**B.26) Zu § 25, Z.13:** Hiezu schlagen wir vor (wie unter B.4) in der letzten Zeile die Worte "des In- oder Auslandes" entfallen zu lassen – eine Ausländer-diskriminierung entgegen § 5 BVergG-E kann in diesem Weglassen wohl nicht erblickt werden.

**B.27) Zum 8. Abschnitt (Vergabekontrollkommission – VKK), §§ 29 – 36 sowie zum 9. Abschnitt (Streitschlichtung und Nachprüfungsverfahren, §§ 37 – 46:**

**a) VKK:**

a.1) Grundsätzlich wird die Einrichtung einer VKK positiv gesehen. Vorgeschlagen wird jedoch für die Bereiche, für die keine Nachprüfungsinstanz (§ 40 BVergG-E) nach den EG-Richtlinien eingerichtet wird, die VKK (neu) nach dem grundsätzlich bewährten Muster der schon tätigen VKK (alt) beim BMwA zu gestalten, und zwar insbesondere nach dem Vorbild für

- Geschäftseinteilung (derzeit 3 Bereichs-Senate) sowie
- Organisation und Zusammensetzung.

a.2) Vorgeschlagen wird, daß der Bieter ein direktes Antragsrecht hat. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommende

starke Diskrepanz zwischen VKK und Nachprüfungsinstanz würde durch ein direktes Antragsrecht des Bieters gemildert werden.

- a.3) Vorgeschlagen wird,  
drei Senatsbereiche (entsprechend den 3 Senaten der derzeitigen VKK beim BMwA) vorzusehen sowie  
innerhalb der 3 Bereiche Fachsenate – jedenfalls aber für Bauvergaben je 1 Bau-Fachsenat.
- a.4) Insbesondere sollte die Zusammensetzung nach einem paritätischen Muster aus Auftraggeber- und Auftragnehmerseite erfolgen (wie z.B. schon bei der VKK alt).

Die in § 29 (3) vorgesehene Regelung nach Fünfteln erscheint nicht sachadäquat: z.B. werden Vertreter der Bundesingenieurkammer, wenn sie bei Vergaben mitwirken, praktisch immer für die Auftraggeberseite tätig, so daß die Auftraggeberseite demnach schon 3/5 der Mitglieder (Bund 2/5 und Bundesingenieurkammer 1/5) stellt.

Weiters sehen wir keine solche Bedeutung der Bundesarbeitskammer, daß 1/5 der Mitglieder von ihr zu stellen sind – die Teilnahme der Bundesarbeitskammer sollte also entfallen (wie z.B. bereits die Landwirtschaftskammer nicht beteiligt ist) oder für die allfällige Mitsprache bei Grundsatzfragen auf 1 einzelnes Mitglied begrenzt werden.

**b) Nachprüfungsverfahren:**

- b.1) Für das Nachprüfungsverfahren nach den EG-Richtlinien sieht der Gesetzesentwurf die UVS vor.
- b.2) Im Begleitschreiben wurde als Alternative das **ordentliche Gericht** zur Diskussion gestellt.
- b.3) Als weitere Alternative wäre aber noch in Betracht zu ziehen, eine **unabhängige Kommission nach § 133 (4) Bundesverfassungsgesetz** einzurichten (für die als allenfalls erforderliche Appellationsinstanz der Verwaltungsgerichtshof in Frage kommt).

Als Argument für diese unabhängige Kommission kann in erster Linie angeführt werden, daß eine erstklassige fachliche Kompetenz – konzentriert auf Kontrolle von Vergabeverfahren – möglich ist.

Über allfällige Schadenersatzforderungen wäre durch die ordentlichen Gerichte oder allenfalls durch ein Schiedsgericht nach ZPO zu entscheiden.

**c) Innerstaatliche Schlichtung:**

Die Einrichtung einer innerstaatlichen Schlichtung wird positiv gesehen – angeregt wird, die Schlichtungsstelle aus fachlichen Überlegungen bei der VKK anzusiedeln; eine solche organisatorische Verbindung könnte auch ein Beitrag zur Sparsamkeit sein.

Zu überlegen ist auch, ob diese Streitschlichtung auch unterhalb der EG-Schwellenwerte eingerichtet werden soll.

B.28) Zu § 24 (1), Z. 2 wird vorgeschlagen, zwingender zu formulieren: "... zu einem...günstigeren Ergebnis kommen müssen" statt "...können", weil sonst die Aufhebung von zulässigen Ermessensentscheidungen im Raum steht.

B.29) Zu § 48 (4): Diese Bestimmung stellt eine eigenartige Konsequenz für einen Bieter dar, weil ihm unter bestimmten Umständen eine offenbar verschuldensunabhängige Ersatzpflicht (in unvorhersehbarer Höhe) auferlegt wird, wenn ihm im Nachprüfungsverfahren nicht Recht gegeben wird.

Im Zusammenhang mit § 48 (1), womit Schadenersatzansprüche des Bieters gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen (ABGB) beschränkt werden sollen, ist die Regelung in § 48 (4) nicht ausgewogen.

Vorgeschlagen wird, daß eine Pauschalierung für die Ersatzpflicht nach § 48 (4) – eventuell mit einem Prozentsatz der Angebotssumme – erfolgt und dafür allenfalls zugleich mit dem Aufhebungsantrag im Nachprüfungsverfahren eine Kautions zu stellen ist.